



Kleiner Landrat Landschaft Davos Gemeinde

SITZUNG VOM
23.01.2003

MITGETEILT AM
23.01.2003

PROTOKOLL-NR
03-057

REG.-NR.
V1.3

WEF 2003 – Bewilligung Gruppe augenauf für Kundgebung

Gestützt auf das Gesuch von Herrn [REDACTED] vom 21. Januar 2003 erteilt der Kleine Landrat eine Bewilligung für die Durchführung des folgenden Umzugs:

A) Umfang der Bewilligung

- Datum: Montag, 27. Januar 2003
- Zeitplan: Beginn 17.30 Uhr Anmarsch vom Parsennparkplatz zur alpinen Mittelschule ausschliesslich über die Talstrasse
Kundgebung vor der Mittelschule bis Veranstaltungsbeginn ca. um 18.15 Uhr auf dem von den Sicherheitskräften zugewiesenen Rayon
Rückmarsch zum Parsennparkplatz auf demselben Weg über die Talstrasse bis ca. 19.00 Uhr
Ende der Bewilligung 19.30 Uhr (Rückfahrt mit den Bussen ab Parsennparkplatz)
- Anfahrt: Die Anreise zu dieser Demonstration hat ausschliesslich mit Bussen zu erfolgen, wie im Gesuch festgehalten. Die Kennzeichen der Busse sind vorgängig dem Koordinator, Hanspeter Michel, bekannt zugeben.
- Restriktionen: Die Gesuchsteller werden auf die besonderen und eingeschränkten Zufahrtsmöglichkeiten nach Davos hingewiesen (Leistungsgrenzen des öV und der Zufahrtsachsen, winterliche Strassenverhältnisse etc.)

A. Auflagen für die Durchführung der Demonstration

1. Datum, Zeitplan, Anreiseroute, Besammlungsplatz, Marschrouten sowie Standort der Kundgebung sind einzuhalten.
2. Die Kundgebung, insbesondere der Marsch vom Parsennparkplatz zur Aula der Mittelschule und zurück, sind so durchzuführen und auf Aufforderung der Sicherheitskräfte auch jederzeit anzupassen, dass weder der private noch der öffentliche Verkehr und auch die Fussgänger nicht behindert werden.
3. Der Aufruf zur Mobilisierung hat unter Hinweis auf die Gewaltfreiheit der Demonstration und die Einhaltung der rechtsstaatlichen Bestimmungen zu erfolgen. Aufrufe zur Gewaltausübung oder zum Abweichen von der Route können den Widerruf der Bewilligung zur Folge haben.

4. Die Bewilligung bezieht sich nur auf die Benützung des öffentlichen bzw. zur Verfügung gestellten Grundes. Insbesondere sind auch die Sicherheitszonen und Verhaltensanweisungen zu respektieren, welche öffentlich bekannt gegeben werden.
5. Die Anreise und Besammlung sowie die Kundgebung und Abreise wird durch Funktionäre der Polizei überwacht bzw. begleitet. Sie wird auch für den Verkehrsdienst besorgt sein.
6. Der Bewilligungsinhaber, nämlich
- [REDACTED], Gruppe augenauf, Postfach, 8026 Zürich

ist für die Einhaltung der gemachten Auflagen verantwortlich. Er hat für einen geordneten Verlauf der Veranstaltung zu sorgen und am Anlass persönlich teilzunehmen. Der Bewilligungsinhaber hat einen eigenen Ordnungsdienst einzurichten, der nach Massgabe seiner Möglichkeiten für einen ordnungsgemässen Ablauf der Veranstaltung beziehungsweise für die Einhaltung der Auflagen durch die Demonstrationsteilnehmer zu sorgen hat. Die dazu vorgesehenen Personen sind spätestens am Vortag der Demonstration namentlich bekannt zu geben.

Der Bewilligungsinhaber gilt auch als verantwortlicher Ansprechpartner, der vor und während der Kundgebung Kontakt zum Ansprechpartner der Bündner Behörden (Hanspeter Michel, Koordinator) hält. Über bekannt werdende Schwierigkeiten informieren sie den bezeichneten Ansprechpartner unverzüglich.

7. Bei einer allfälligen Verwendung von Lautsprechern ist darauf zu achten, dass die Anlagen so bedient und eingestellt werden, dass Anwohner und Gäste nicht in unzumutbarer Weise belästigt werden.
8. Die allenfalls zur Verteilung bestimmten Drucksachen sind, gestützt auf Art. 322 des Strafgesetzbuches, mit dem sogenannten Druckvermerk (Angabe des Namens der für den Verlag sowie den Druck verantwortlichen Person und des Druckortes sowie auf Zeitschriften und Zeitungen Angabe des Namens der für den redaktionellen Teil verantwortlichen Person) zu versehen.
9. Es dürfen nur Plakate und Transparente verwendet sowie Informationsmaterial verteilt werden, welche informativen Charakter aufweisen, nicht aber solche die ehrverletzende Inhalte im Sinne der Art. 173, 174, 176, 177, 261, 261bis, 296 und 297 des Strafgesetzbuches enthalten.
10. Die verantwortlichen Personen haben nach der Kundgebung den Teilnehmern und Teilnehmerinnen die Auflösung der Veranstaltung und die Organisation der Rückreise bekannt zu geben. Ein Busparkplatz wird zugewiesen.
11. Der Besammlungsplatz, die Marschroute und der Platz für die Schlusskundgebung sind in sauberem Zustand zu verlassen.
12. Für allfällige Schäden an fremdem Eigentum kann der Veranstalter gemäss Art. 41ff. OR haftbar gemacht werden.
13. Widerhandlungen gegen diese Verfügung sowie die darauf gestützten Anordnungen, Auflagen und Einschränkungen, werden gemäss Art. 292 StGB bzw. nach den spezialgesetzlichen Strafbestimmungen bestraft.

Art. 292 StGB lautet wie folgt: Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Haft oder mit Busse bestraft.

14. Ein Abweichen von den bewilligten Standorten und der Marschrouten hat formell den Entzug der Bewilligung zur Folge.

B. Weitere Auflagen, insbesondere betreffend Demonstrationsmaterial

1. Es dürfen keine gefährlichen Gegenstände etc. mitgeführt werden. Ebenso ist die Mitnahme von Knallkörpern, Feuerwerk und ähnlichem untersagt. Ausrüstungsgegenstände und Schutzbekleidungen, welche für Auseinandersetzungen mit Sicherheitskräften geeignet sind, sind ebenfalls nicht gestattet. Entsprechende Gegenstände können durch die Sicherheitskräfte abgenommen werden.
2. Personen, welche Gegenstände vorerwähnter Art nach Davos bringen wollen, kann der Zugang nach Davos untersagt werden.
3. Personen, die als Anführer oder Teilnehmer gewaltsamer Ausschreitungen polizeilich bekannt sind oder zu solchen aufrufen, oder als Sicherheitsrisiko für Davos eingestuft werden müssen, werden bei polizeilichen Kontrollen zurückgewiesen.

C. Widerrufsvorbehalt

Die Organisatoren werden bereits heute darauf aufmerksam gemacht, dass diese Bewilligung an einen generellen Widerrufsvorbehalt geknüpft wird. Die zuständigen Behörden behalten sich den Widerruf dieser Bewilligung bei Vorliegen wichtiger Gründe, wie veränderte Sicherheitslage, Naturgefahren etc. ausdrücklich vor.

Demgemäss beschliesst der Kleine Landrat:

1. Das Gesuch von [REDACTED] vom 21. Januar 2003 wird im Sinne der vorstehenden Erwägungen bewilligt.
2. Verteiler:
 - Gesuchsteller: [REDACTED], Gruppe augenauf, Postfach, 8026 Zürich (eingeschrieben)
 - Landammann E. Roffler, im Haus
 - WEF-Ausschuss der Bündner Regierung, Reichsgasse 35, 7001 Chur
 - Kantonspolizei Graubünden, Ringstrasse 2, 7001 Chur
 - Landschaftspolizei, im Haus
 - Statthalter H.P. Michel, im Haus
3. Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen seit Mitteilung schriftlich und begründet beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden, Obere Plessurstrasse 1, 7000 Chur, Rekurs erhoben werden. Der angefochtene Entscheid ist dem Rekurs beizulegen.



LANDSCHAFT DAVOS GEMEINDE

NAMENS DES KLEINEN LANDRATES:

Der Landammann:

Der Landschreiber:

E. Roffler

K. Mattle